

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4048/88 DES RATES

vom 19. Dezember 1988

über eine Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat am 22. Dezember 1986 im Rahmen der
Verordnung (EWG) Nr. 4059/86⁽³⁾ die Ziele und Krite-
rien einer gemeinschaftlichen Verkehrsinfrastrukturpolitik
beschlossen.

Die Verwendung der hierfür in den Haushaltsplänen
1988 und 1989 vorgesehenen Mittel hängt vom Erlaß der
vorliegenden Verordnung ab.

Die Obergrenze der Finanzhilfe der Gemeinschaft für
jedes in dieser Verordnung vorgesehene Vorhaben ist von
der Kommission festzulegen.

Der Europäische Rat von Rhodos am 2. und 3. Dezember
1988 hat den Rat aufgefordert, vor Jahresende
Maßnahmen zu beschließen, die innerhalb der im Haus-
haltsplan vorgesehenen Mittel für die Unterstützung von
Verkehrsinfrastrukturvorhaben verbleiben.

Mit der Gewährung einer Unterstützung für Verkehrs-
infrastrukturvorhaben aus den Haushaltsplänen 1988 und
1989 wird nicht der Beschlußfassung in bezug auf die
Vorschläge der Kommission zur Entwicklung einer
gemeinschaftlichen Verkehrsinfrastrukturpolitik vorge-
griffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der in den Haushaltsplänen 1988 und 1989
eingesetzten Mittel gewährt die Gemeinschaft unter den
in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen eine
Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben durch
Beteiligung an der Finanzierung folgender Vorhaben :

Aktion 1 :

Studien und Vorarbeiten ;

Aktion 2 :

Schaffung eines Netzes für den kombinierten Verkehr

Achse UK-Benelux-Modane,

Achse Modane-Turin-Bari, Abschnitte :

— Modane-Turin,

— Bologna-Ancona-Bari ;

Aktion 3 :

Anwendung neuer Technologien in der Straßenverkehrs-
verwaltung,

Informationssystem RDS-TMC im Rhonetal ;

Aktion 4 :

Verbesserung der Verbindungen zur Iberischen Halbinsel

RN 20, Abschnitte :

— Umgehungsstraße Foix,

— Salverdun-St. J. de Verges,

N1-Madrid-Burgos, Abschnitt : Manoteras-Continents,

M40, Verteiler Süd-Ost Madrid,

Strecke Madrid-Zaragoza-Barcelona-französische Grenze,

Linha do Norte : Lissabon-Porto und Verbindung mit
Vilar Formoso,

Strecke Lissabon-Evora-Madrid ;

Aktion 5 :

Ausbau der Verkehrswege in Verbindung mit dem Ärmel-
kanaltunnel

A 20/M 20, Abschnitte :

— Folkestone-Dover,

— Maidstone-Ashford,

RN28, Abschnitt : Abbeville-Rouen,

E40, französische Grenze-Veurne ;

Aktion 6 :

Bau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke im Eisenbahnver-
kehr zwischen Paris, London, Brüssel, Amsterdam, Köln

London-Folkestone,

Brüssel-Aachen ;

Aktion 7 :

Verbesserung der Nord-Süd-Transitverbindungen in
Irland

Ringstraße in Dublin-Northern Cross Route ;

Aktion 8 :

Scanlink,

Elektrifizierung Ringsted-Odense ;

Aktion 9 : Ausbau der Transitverbindungen nach Grie-
chenland

Autobahn Evzoni-Athen-Korinth, Abschnitte :

— Elefsina-Korinth,

— Malakassa-Inofita,

Strecke Thessaloniki-Idomeni ;

Aktion 10 :

Grenzüberschreitende Verbindungen in Grenzgebieten

Autobahn Boxmeer-Venlo-Deutschland,

Ringstraße Luxemburg-Ost ;

Aktion 11 :

Transalpine Strecken zur Anbindung Italiens

Brennerstrecke — zweigleisiger Streckenausbau Verona-
Bologna.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. Dezember 1988 (noch nicht veröf-
fentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. Dezember 1988 (noch nicht veröf-
fentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 24.

Artikel 2

- (1) Die nach dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe für die ausgewählten Vorhaben darf 25 v. H. der Gesamtkosten jedes Vorhabens oder der Phase der Vorhaben, für die eine Finanzhilfe gewählt wird, nicht überschreiten. Für Vorstudien zu Bauarbeiten kann sie auf höchstens 50 v. H. erhöht werden.
- (2) Die Beiträge aus allen Haushaltsquellen der Gemeinschaft dürfen in der Regel 50 v. H. der Gesamtkosten des Vorhabens oder der Phase des Vorhabens, für die eine Finanzhilfe gewährt wird, nicht überschreiten, es sei denn, Gemeinschaftsbestimmungen sehen höhere Sätze vor.
- (3) Ein Vorschuß von höchstens 40 % des Gemeinschaftsbeitrags kann gewährt werden, um die Durchführung des Vorhabens zu beschleunigen.
- (4) Die Höhe des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für die Vorhaben nach Artikel 1 wird von der Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 3

- (1) Wird ein Vorhaben, für das eine Finanzhilfe gewährt wurde, nicht wie vorgesehen durchgeführt oder werden die vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, so kann die Finanzhilfe durch eine Entscheidung der Kommission gekürzt oder widerrufen werden.

Ungerechtfertigt gezahlte Beträge hat der Begünstigte der Gemeinschaft innerhalb von zwölf Monaten nach Zustellung der genannten Entscheidung zurückzuerstatten.

- (2) Unbeschadet der Kontrollen, welche die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften vornehmen, und unbeschadet von Artikel 206 a

Absatz 1 des Vertrages sowie jeglicher Kontrolle nach Maßgabe von Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages führen die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats und die Bediensteten der Kommission oder andere von dieser hierzu beauftragte Personen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über Vorhaben durch, für die eine Finanzhilfe gewährt worden ist. Die Kommission setzt für die Durchführung dieser Nachprüfungen oder Erhebungen Fristen und unterrichtet den Mitgliedstaat im voraus, damit sie jede erforderliche Unterstützung erhält.

- (3) Mit den in Absatz 2 genannten Nachprüfungen an Ort und Stelle bzw. Erhebungen soll festgestellt werden,

- a) ob die verwaltungsmäßige Abwicklung den Gemeinschaftsvorschriften entspricht;
- b) ob Belege vorhanden sind und diese mit den Vorhaben, für die eine Finanzhilfe gewährt worden ist, übereinstimmen;
- c) unter welchen Bedingungen die Vorhaben durchgeführt und überprüft werden;
- d) ob die durchgeführten Arbeiten den Bedingungen für die Gewährung der Finanzhilfe entsprechen.

- (4) Die Kommission kann die Zahlung der Zuschüsse für ein Vorhaben aussetzen, wenn bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine bedeutende Änderung der Art oder der Bedingungen des Vorhabens, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist, festgestellt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS